



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 93/2022**  
**vom 7. Juli 2022**  
**Geschäftsverzeichnismr. 7574**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 « zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen », gestellt vom französischsprachigen Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 5. Mai 2021, dessen Ausfertigung am 12. Mai 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Arbeitsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen, dahin ausgelegt, dass sie der ‘ Agence régionale pour la Propreté / Gewestelijk Agentschap voor Netheid ’ ( ‘ Bruxelles-Propreté / Net Brussel ’ ) die Verpflichtung auferlegen, eine Einbehaltung von 13,07 % vorzunehmen auf den vollständigen Betrag des Urlaubsgeldes des öffentlichen Sektors, das ihren statutarischen

Bediensteten ausgezahlt wird, auf die weder die Pensionsregelung der Staatsbediensteten, noch die Regelung nach dem Gesetz vom 28. April 1958, noch die Pensionsregelung der lokalen Behörden anwendbar sind, und die bei der Versicherungsgesellschaft Ethias den Vorteil einer eigenen Pensionsregelung genießen, aufgrund der Ordonnanz vom 13. April 1995 über die Pension der Personalmitglieder der ‘ Agence régionale pour la Propreté / Gewestelijk Agentschap voor Netheid ’ und des ‘ Service d'Incendie et d'Aide médicale urgente de la Région de Bruxelles-Capitale / Brusselse Hoofdstedelijke Dienst voor Brandweer en Dringende Medische Hulp ’, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem

(1) sie somit ‘ Bruxelles-Propreté / Net Brussel ’ (Einrichtung öffentlichen Interesses der Kategorie A im Sinne des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses) die Verpflichtung auferlegen, für ihr statutarisches Personal eine solche Einbehaltung von 13.07 % vorzunehmen auf dessen Urlaubsgeld aufgrund dieser Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011, während die Gemeinschaften und die Regionen sowie die Einrichtungen, insbesondere öffentlichen Interesses, die davon abhängen, davon befreit sind, solche Einbehaltungen vorzunehmen, in Ausführung des Gesetzes vom 17. September 2005 zur Einführung eines Ausgleichsbeitrags für Pensionen;

(2) sie somit den statutarischen Bediensteten von ‘ Bruxelles-Propreté / Net Brussel ’, die eine eigene Pensionsregelung haben, die Verpflichtung auferlegen, zur Finanzierung der Pensionen der ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen beizutragen, während die endgültig ernannten Personalmitglieder, die eine Ruhepension zu Lasten der Staatskasse oder der durch das Gesetz vom 28. April 1958 über die Pension der Personalmitglieder bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses und ihrer Berechtigten eingeführten Pensionsregelung beanspruchen können, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes vom 24. Oktober 2011 ausgeschlossen sind und nicht zur Finanzierung einer anderen Pensionsregelung beitragen als derjenigen, der sie unterstehen und in deren Vorteil sie gelangen werden? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 « zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen » (nachstehend: Gesetz vom 24. Oktober 2011) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.2. Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 definiert den Anwendungsbereich von Titel 2 dieses Gesetzes. Er bestimmt:

« Le présent titre s'applique :

1) aux administrations provinciales et locales affiliées à l'Office national de Sécurité sociale des administrations provinciales et locales en vertu de l'article 32 des lois coordonnées du 19 décembre 1939 relatives aux allocations familiales pour travailleurs salariés;

2) aux zones de police locale visées à l'article 9 de la loi du 7 décembre 1998 organisant un service de police intégré, structuré à deux niveaux.

Le présent titre ne s'applique toutefois pas aux membres du personnel nommés à titre définitif :

1) qui peuvent prétendre à une pension de retraite à charge du régime de pension institué par la loi du 28 avril 1958 relative à la pension des membres du personnel de certains organismes d'intérêt public et de leurs ayants droit;

2) qui peuvent prétendre à une pension de retraite à charge du Trésor public ».

B.3. Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 sieht die Schaffung eines solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen innerhalb des Landesamtes für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen (nachstehend: LASS-PLV) vor. Dieser Fonds wird vom LASS-PLV verwaltet.

Außerdem wird innerhalb des LASS-PLV ein Fonds für die Abschreibung der Erhöhung der Pensionsbeitragssätze geschaffen, an den alle anderen als die in Artikel 4 § 2 desselben Gesetzes erwähnten Rücklagen übertragen werden, die in den endgültig abgeschlossenen und genehmigten Abschlüssen des LASS-PLV zum 31. Dezember 2011 erfasst sind und die entweder gesetzlich der Finanzierung der Pensionen der ernannten Bediensteten zugewiesen sind oder für den Pensionssektor bestimmt sind, ohne diesem gesetzlich zugewiesen worden zu sein. Dieser Fonds wird auch durch eine Einbehaltung von 13,07 % auf den vollständigen Betrag des « Urlaubsgeldes öffentlicher Sektor » gespeist, das den Bediensteten der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, auf die Titel 2 Anwendung findet, ab dem 1. Januar 2012 ausgezahlt wird (Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011).

B.4. Das System zur Finanzierung der Pensionen, das durch das Gesetz vom 24. Oktober 2011 eingeführt wurde, folgt auf das System, das durch das Gesetz vom 6. August 1993 « über die Pensionen des ernannten Personals der lokalen Verwaltungen » (nachstehend: Gesetz vom 6. August 1993) eingerichtet wurde.

B.5.1. Dieses vom Gesetz vom 6. August 1993 vorgesehene System war auf die « lokalen Verwaltungen » anwendbar, die als die « Verwaltungen, die dem [LASS-PLV] Landesamt aufgrund von Artikel 32 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen angeschlossen sind » (Artikel *1bis* Buchstabe *b*), abgeändert durch Artikel 189 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004) definiert waren.

Es ist zutreffend, dass Bruxelles-Propreté aufgrund des königlichen Erlasses vom 19. Mai 1992 « zur Ausführung von Artikel 32 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen » seit dem 1. Januar 1992 dem LASS-PLV angeschlossen war.

Jedoch ist Bruxelles-Propreté eine Einrichtung öffentlichen Interesses der Kategorie A im Sinne von Artikel 1 A des Gesetzes vom 16. März 1954 « über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses ». Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ernennt den leitenden Beamten von Bruxelles-Propreté und bestimmt die Befugnisse, die ihm übertragen werden (Artikel 6 der Ordonnanz vom 19. Juli 1990 « zur Schaffung der Agence régionale pour la propreté / Gewestelijk Agentschap voor Netheid » - nachstehend: Ordonnanz vom 19. Juli 1990). Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ist ebenfalls für die Ernennung der Personalmitglieder von Bruxelles-Propreté und für die Festlegung ihres Verwaltungs- und Besoldungsstatuts zuständig (Artikel 8 §§ 2 und 3 der Ordonnanz vom 19. Juli 1990).

Bruxelles-Propreté ist eine Einrichtung öffentlichen Interesses, die in Anwendung von Artikel 5 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 12. Januar 1989) von der Region Brüssel-Hauptstadt abhängt.

Die Gemeinschaften und Regionen sind auf der Grundlage von Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980), das auf die Region Brüssel-Hauptstadt durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 für anwendbar erklärt wurde, zuständig, um das Statut des

Personals der von ihnen abhängenden Einrichtungen öffentlichen Interesses zu regeln, einschließlich der Regeln in Bezug auf die Pensionen. Die Regionen und Gemeinschaften können es in Anwendung dieser Bestimmung diesen Einrichtungen öffentlichen Interesses erlauben, sich an einer durch die föderale Gesetzgebung geregelten Pensionsregelung zu beteiligen, wie beispielsweise derjenigen, die durch das Gesetz vom 28. April 1958 « über die Pension der Personalmitglieder bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses und ihrer Berechtigten » eingeführt wurde.

Vor dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 13. April 1995 « über die Pension der Personalmitglieder der ‘ Agence régionale pour la Propreté / Gewestelijk Agentschap voor Netheid ’ und des ‘ Service d’Incendie et d’Aide médicale urgente de la Région de Bruxelles-Capitale / Brusselse Hoofdstedelijke Dienst voor Brandweer en Dringende Medische Hulp ’ » (nachstehend: Ordonnanz vom 13. April 1995) erlaubte es Artikel 9 der Ordonnanz vom 19. Juli 1990 Bruxelles-Propreté, sich an der vorerwähnten Pensionsregelung zu beteiligen. Bruxelles-Propreté war es also nicht erlaubt, sich an der durch das Gesetz vom 6. August 1993 eingeführten Pensionsregelung zu beteiligen. Wenn Artikel 1bis Buchstabe b) dieses Gesetzes dahin ausgelegt werden müsste, dass er sich auf Bruxelles-Propreté bezöge, wäre festzustellen, dass sich die Föderalbehörde in die Zuständigkeiten der Region Brüssel-Hauptstadt eingemischt hätte, ohne dass es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Föderalbehörde beabsichtigte, sich auf die Theorie der impliziten Zuständigkeiten zu berufen.

B.5.2. In jedem Fall hatte Artikel 10 § 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 einen eingeschränkteren Anwendungsbereich *ratione personae* als den Anwendungsbereich desselben Gesetzes.

B.5.3. Die vorerwähnte Bestimmung war nämlich das Ergebnis einer Abänderung durch das Gesetz vom 17. September 2005 « zur Einführung eines Ausgleichsbeitrags für Pensionen », mit der die Angelegenheit des Urlaubsgeldes geregelt wird, das für die vertraglichen Personalmitglieder im öffentlichen Sektor, die endgültig ernannten Personalmitglieder im öffentlichen Sektor und die Bediensteten der lokalen Verwaltungen gilt.

B.5.4. Im Text des Gesetzentwurfs, der ursprünglich durch die Abgeordnetenkommission angenommen worden war, bevor er Gegenstand einer Evokation durch den Senat war, war vorgesehen, dass die für die vertraglichen Personalmitglieder im öffentlichen Sektor geltende

Regelung ebenfalls für die vertraglichen Personalmitglieder der Dienste der Gemeinschafts- und Regionalregierungen sowie der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission und der von ihnen abhängenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß der Definition in Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2000 « zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten, die auf das Personal der Dienste der Gemeinschafts- und Regionalregierungen, der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission und der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbar sind » gelten würden, sowie für alle « endgültig ernannten Personalmitglieder, die eine Ruhestandspension zu Lasten der Staatskasse erhalten sollen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1444/007, SS. 3 und 5).

Seinerzeit schrieben Artikel 11*bis* des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1979 « über die Bewilligung eines Urlaubsgeldes an Bedienstete der allgemeinen Verwaltung des Königreiches » sowie verschiedene Rechtsvorschriften der föderierten Gebietskörperschaften vor, eine Einbehaltung von 13,07 % auf das Urlaubsgeld der Personalmitglieder der Verwaltungen dieser Gebietskörperschaften und der von ihnen abhängenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorzunehmen.

Diese Einbehaltungen wurde keiner besonderen Politik zugewiesen, sodass sie sich nur auf den Haushalt auswirkten, indem sich der Betrag des den Personalmitgliedern ausgezahlten Urlaubsgeldes verringerte.

Das Ziel des Gesetzentwurfes war die Umwandlung dieser Einbehaltungen für den Haushalt in einen individuellen Beitrag des Personalmitglieds, der bei den vertraglichen Bediensteten für die Globalverwaltung der sozialen Sicherheit und bei den statutarischen Bediensteten für die Finanzierung des Fonds für das Gleichgewicht der Pensionsregelungen verwendet werden sollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1444/001, SS. 4-5, und DOC 51-1444/003, SS. 3-4).

B.5.5. In Anbetracht der erheblichen Haushaltsfolgen dieses Gesetzentwurfes für die Finanzen der föderierten Gebietskörperschaften, hat das Flämische Parlament ein Interessenkonfliktverfahren eingeleitet (ebenda, DOC 51-1444/003, SS. 9 und 10).

Zudem haben mehrere Abgeordnete und Senatoren daran erinnert, dass die Übertragung der Befugnisse an die föderierten Gebietskörperschaften nicht mit einer Übertragung der gesamten entsprechenden Mittel einherging, insbesondere der Mittel für die Finanzierung der Personalpolitik. Ihrer Ansicht nach resultiert daraus, dass die Föderalbehörde, indem sie den föderierten Gebietskörperschaften auferlege, die auf das Urlaubsgeld ihrer Personalmitglieder erhobene Einbehaltung von 13,07 %, der Finanzierung von föderalen Zuständigkeiten zuzuweisen, den Gebietskörperschaften Einsparungen entziehe, die sie mit der Einbehaltung erzielen konnten, während ihre Mittel bereits vorher reduziert worden seien (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 3-1036/1, SS. 8 und 17; *Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1444/005, S. 6; *Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 3-1166/3, S. 4).

B.5.6. Infolge des Interessenkonfliktverfahrens hat der Senat den von der Kammer angenommenen Entwurf zum Gegenstand einer Evokation gemacht und den ursprünglichen Text abgeändert, um ausdrücklich die Teile rückgängig zu machen, die sich auf die föderierten Gebietskörperschaften und die von ihnen abhängenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts bezogen (siehe *Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1444/009, S. 4; *Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 3-1166/3, SS. 4-6, und Nr. 3-1166/6).

B.6. Wie in B.5.1 erwähnt, ist Bruxelles-Propreté eine von der Region Brüssel-Hauptstadt abhängende juristische Person des öffentlichen Rechts.

Zwar ist es zutreffend, dass die Pensionen der Personalmitglieder von Bruxelles-Propreté weder zulasten der Staatskasse noch der Pensionsregelung gingen, die durch das Gesetz vom 28. April 1958 eingeführt wurde, aber gleichwohl hat Bruxelles-Propreté eine nur für den Haushalt bestimmte Einbehaltung von 13,07 % auf das Urlaubsgeld ihrer Personalmitglieder vorgenommen (Artikel 1 § 9 des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 10. Juli 2003 « über die Gewährung eines Urlaubsgeldes für das Personal der Agence régionale pour la Propreté, Bruxelles-Propreté »). Bruxelles-Propreté befand sich somit in der Situation, die die Streichung der föderierten Gebietskörperschaften und der von ihnen abhängenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts aus dem Gesetzentwurf zur Einführung eines Ausgleichsbeitrags für Pensionen rechtfertigte.

Daraus folgt, dass Bruxelles-Propreté nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 6. August 1993 fiel.

B.7. Der solidarische Pensionsfond der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der Fonds für die Abschreibung der Erhöhung der Pensionsbeitragssätze, die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 geschaffen wurden, ersetzen den Fonds zum Ausgleich des Beitragssatzes der Pensionen, der durch Artikel 10 § 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 geschaffen wurde, ebenso wie die in Artikel 4 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 erwähnte Einbehaltung von 13,07 % die in Artikel 10 § 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 erwähnte Einbehaltung ersetzt.

B.8.1. Es geht weder aus dem Text des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 noch aus den Vorarbeiten hervor, dass der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte, den Anwendungsbereich des vorerwähnten Mechanismus zur Finanzierung der Pensionen auszudehnen, indem er nunmehr die föderierten Gebietskörperschaften und die von ihnen abhängenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ganz oder teilweise darin einschließt.

B.8.2. Im Gegenteil ist der Anwendungsbereich von Titel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 ausdrücklich auf die « provinziellen und lokalen Verwaltungen », die dem LASS-PLV aufgrund von Artikel 32 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939 (nachstehend: Gesetz vom 19. Dezember 1939) angeschlossen sind, und auf die lokalen Polizeizonen beschränkt, während der Anwendungsbereich des Gesetzes vom 6. August 1993 keine entsprechende Präzisierung enthielt.

Zwar ist es richtig, wie das vorlegende Rechtsprechungsorgan feststellt, dass Artikel 3 Nr. 3) des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 die « Regelung der Neuangeschlossenen beim Landesamt » als « die Regelung, der die endgültig ernannten Personalmitglieder bestimmter provinzieller und lokaler Verwaltungen in Anwendung von Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 über die Pensionen des ernannten Personals der lokalen Verwaltungen angeschlossen sind » definiert, aber aus dieser Definition geht nicht hervor, dass sämtliche Verwaltungen, die dem LASS-PLV im Rahmen der Regelung zur Finanzierung der Pensionen, die durch das Gesetz vom 6. August 1993 eingeführt wurde, angeschlossen sind, provinzielle und lokale Verwaltungen im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 sind.

Ganz im Gegenteil sind nur die Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1) des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 der « Regelung der Neuangeschlossenen beim Landesamt » angeschlossen, sofern die Verwaltung, für die sie arbeiten, dieser angeschlossen sind.

B.8.3. Weder in Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011, noch in irgendeiner anderen Bestimmung dieses Gesetzes wird das Konzept « provinzielle und lokale Verwaltungen », das in diesem Artikel verwendet wird, definiert.

Zudem beziehen sich die Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Oktober 2011 - um den Begriff der provinziellen und lokalen Verwaltungen zu verdeutlichen - ausschließlich auf Gemeinden, Provinzen und mit ihnen verbundene Behörden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1770/001, SS. 4 und 22). Die Vorarbeiten enthalten hingegen keine Bezugnahme auf die föderierten Gebietskörperschaften oder auf Einrichtungen öffentlichen Interesses als provinzielle und lokale Verwaltungen.

Daraus folgt, dass von dem üblichen Sinn des Ausdrucks « provinzielle und lokale Verwaltung » auszugehen ist.

B.8.4. Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 lässt nicht den Schluss zu, dass der Begriff der provinziellen und lokalen Verwaltung sämtliche der in Artikel 32 des Gesetzes vom 19. Dezember 1939 erwähnten Verwaltungen umfasst, einschließlich in dem Fall, dass diese Bestimmung auf föderierte Gebietskörperschaften und die von ihnen abhängenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts abzielt. Der Zweck von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 ist es nämlich nicht, die Tragweite von Absatz 1 desselben Artikels zu erweitern, sondern zu gewährleisten, dass die darin erwähnten Personalmitglieder vom Anwendungsbereich von Titel 2 des Gesetzes ausgenommen werden.

B.8.5. Artikel 32 des Gesetzes vom 19. Dezember 1939 in der zuletzt durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 2014 « zur Ergänzung der in Artikel 32 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger enthaltenen Liste der Mitglieder des Landesamtes für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen » abgeänderten Fassung bestimmt:

« Der König setzt eine Sonderkasse für Familienbeihilfen ein, der folgende Mitglieder von Rechts wegen angeschlossen sind:

1. die Gemeinden,
2. die öffentlichen Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinden,
3. die Gemeindevereinigungen,
4. die Agglomerationen und Gemeindeföderationen,
5. die öffentlichen Einrichtungen in Trägerschaft von Agglomerationen und Gemeindeföderationen,
6. die Provinzen,
7. die öffentlichen Einrichtungen in Trägerschaft der Provinzen,
8. die Flämische Gemeinschaftskommission und die Französische Gemeinschaftskommission,
9. die regionalen Wirtschaftseinrichtungen, die in den Kapiteln II und III des Rahmengesetzes vom 15. Juli 1970 zur Organisation der Planung und wirtschaftlichen Dezentralisierung, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 25. Mai 1983, erwähnt sind, außer für Personalmitglieder, denen sie die Familienbeihilfen direkt gewähren müssen,
10. die vom König bestimmten Einrichtungen, die im Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses erwähnt sind, und zwar für Mitglieder ihres Personals, für die beim Landesamt für soziale Sicherheit keine Beiträge im Rahmen der Regelung der Familienbeihilfen eingezahlt werden müssen, sofern diese Einrichtungen nicht verpflichtet sind, diesen Personalmitgliedern die Familienbeihilfen unmittelbar selbst auszuführen. Der König legt für jede dieser Einrichtungen das Datum des Anschlusses fest,
11. Vereinigungen mehrerer der vorerwähnten Einrichtungen,
12. die VoG ' Vlaamse Operastichting ' für die Mitglieder ihres Personals, die bei der Interkommunalen ' Opera voor Vlaanderen ' endgültig ernannt waren und bei der Übernahme ihr Statut bewahrt haben,
13. die lokalen Polizeikorps, die im Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnt sind,

Der König kann der Mitgliederliste in Absatz 1 andere Einrichtungen hinzufügen. Er kann diese Liste abändern, um den Abänderungen der Gesetzesbestimmungen, die auf die in Absatz 1 erwähnten Einrichtungen anwendbar sind, Rechnung zu tragen.

Der König kann die Zuständigkeit des Landesamtes auf andere Aufgaben mit Bezug auf das Personal der vorerwähnten Verwaltungen ausdehnen.

Der König legt Organisation und Arbeitsweise dieses Landesamtes fest.

Das Gesetz vom 25. April 1963 über die Verwaltung der Einrichtungen öffentlichen Interesses für soziale Sicherheit und Sozialfürsorge findet Anwendung auf dieses Landesamt.

Die Artikel 14 und 15 des vorerwähnten Gesetzes vom 25. April 1963 sind nur anwendbar, was den Stellenplan oder Vorschläge beziehungsweise Entwürfe mit Bezug auf vorliegenden Artikel beziehungsweise auf die Artikel 81, 92, 110 Absatz 2 und 119*bis* Absatz 2 oder mit Bezug auf Erlasse zur Ausführung dieser Artikel betrifft ».

B.8.6. In Artikel 32 des Gesetzes vom 19. Dezember 1939 werden die Wörter « provinziale und lokale Verwaltungen » nicht verwendet.

Die Liste der « Mitglieder », die diese Bestimmung enthält, umfasst offensichtlich öffentliche Einrichtungen, die weder in der gewöhnlichen Definition einer lokalen Verwaltung, noch in derjenigen einer provinziellen Verwaltung erwähnt sind. Durch Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 wird also Titel 2 dieses Gesetzes nicht auf die Gesamtheit dieser « Mitglieder » zur Anwendung gebracht.

B.9.1. Wie in B.5.1 erwähnt, ist Bruxelles-Propreté eine von der Region Brüssel-Hauptstadt abhängende juristische Person des öffentlichen Rechts.

Daraus folgt, dass sie nicht als eine « provinziale Verwaltung » oder eine « lokale Verwaltung » angesehen werden kann.

B.9.2. Wie in B.5.1 erwähnt, ist die Region Brüssel-Hauptstadt überdies auf der Grundlage von Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zuständig, um die Pensionsregelung der Personalmitglieder der von ihr abhängenden Einrichtungen öffentlichen Interesses festzulegen.

Artikel 2 Absatz 2 der Ordonnanz vom 13. April 1995 erlaubt es der Regionalregierung, einen Vertrag mit einer Vorsorgekasse abzuschließen, um die Zahlung der Pensionen sicherzustellen und zu gewährleisten. Bruxelles-Propreté ist es also nicht erlaubt, sich an der durch das Gesetz vom 24. Oktober 2011 eingeführten Pensionsregelung zu beteiligen.

Wenn die fraglichen Bestimmungen dahin ausgelegt werden müssten, dass sie sich auf Bruxelles-Propreté bezögen, wäre festzustellen, dass sich die Föderalbehörde in die

Zuständigkeiten der Region Brüssel-Hauptstadt eingemischt hätte. Aus den vorstehenden Elementen geht hervor, dass nichts darauf hindeutet, dass dies die Absicht der Föderalbehörde war. Überdies beruft sich diese nicht auf die Theorie der impliziten Zuständigkeiten.

B.10. Daraus ergibt sich, dass die Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011, die Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage sind, offensichtlich nicht als Grundlage für eine Einbehaltung dienen können, die von Bruxelles-Propreté auf das Urlaubsgeld ihrer statutarischen Bediensteten vorgenommen wird, die – da sie für eine von der Region Brüssel-Hauptstadt abhängende Einrichtung öffentlichen Interesses arbeiten – nicht dem Anwendungsbereich dieser Bestimmungen unterliegen, die sich nur auf Bedienstete der provinziellen und lokalen Verwaltungen beziehen.

B.11. Da sie auf einer falschen Annahme beruht, bedarf die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Juli 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul